

richtigen Grenzlinie in diesem schwierigen Conflict zwischen der formellen Vorschrift der Verfassungsurkunde auf der einen und dem materiellen Gewicht der Verhältnisse auf der andern Seite nicht geringe Schwierigkeit dar.

Davon ausgehend, daß factische Toleranz gegen eine neue Glaubensgenossenschaft von einer ausdrücklich erklärten Duldung derselben mit Privatcultus wesentlich verschieden sei, glaubte Man das angemessenste Maas für erstere darin zu finden, wenn Man einerseits Alles geschehen ließ, wozu es nicht einer ausdrücklichen Autorisation der Behörden bedurfte — also gewissermaassen ignorirte, wovon Man nicht Kenntniß zu nehmen genöthigt war, andererseits aber auch wirkliche, zumal mit äußern bürgerlichen Rechtswirkungen verknüpfte, Uebergriffe in die bestehende gesetzliche Ordnung nicht zuließ.

Dieser Ansicht gemäß wurde den neuen Dissidenten auch fernerhin die Haltung öffentlicher gottesdienstlicher Versammlungen und die öffentliche Einladung dazu, so wie die Benützung solcher Localz zu ihren Privatversammlungen, zu deren Erlangung es einer ausdrücklichen Genehmigung einer Staats- oder Kirchenbehörde bedurfte hätte, nicht gestattet.

Letztere Beschränkung führte, besonders wegen des von solchen, mit Zustimmung der betreffenden Kirchengemeinden, gewünschten Gebrauchs evangelisch-lutherischer Kirchen zu ihrem Gottesdienste zu mehrfachen Conflicten. Sowohl die evangelisch-lutherischen als die reformirten Kirchenbehörden zu Leipzig und Dresden, wo diese Frage zuerst auftauchte, erkannten jedoch aus eigener Ueberzeugung sofort an, daß sie dazu, nach Vorschrift der Verfassungsurkunde, nicht ermächtigt seien, stellten vielmehr der Staatsregierung die Entscheidung hierüber anheim.

Diese konnte sich jedoch zu dessen Gewährung, da in solcher zugleich eine ausdrückliche Genehmigung des Privatcultus der Dissidenten gelegen haben würde, auf keine Weise und zwar um so weniger für ermächtigt halten, als ein Gottesdienst in einer dem öffentlichen Cultus der evangelischen Confession gewidmeten Kirche unbezweifelt den factischen Character einer freien und öffentlichen Religionsübung beinahe vollständig, jedenfalls in weit höherem Grade angenommen haben würde, als eine Zusammenkunft hierzu in einem sonstigen öffentlichen oder Privatlocale.

Diesem Grundsatz mußte daher auch an andern Orten, wo sich die Kircheninspektionen zu Einräumung von Kirchen an die Dissidenten ohne weiteres für befugt erachtet hatten, durch Rectification und Anweisung derselben für die Zukunft mit Entschiedenheit nachgegangen werden.

Daß hiernächst den von den neuen Glaubensgenossen bei ihren gottesdienstlichen Versammlungen zugezogenen Geistlichen, die bis zur neuesten Zeit übrigens insgesammt Ausländer waren, die Vollziehung geistlicher Amtshandlungen mit bürgerlicher Rechtswirkung für hiesige Lande nicht gestattet werden konnte, leuchtet von selbst ein, da dies ein Eingriff in das bestehende Patrimonialrecht, nach welchem dergleichen Handlungen nur von öffentlich angestellten und verpflichteten Geistlichen rechtsgültig verrichtet werden können, gewesen sein würde.

Weil jedoch die oberste katholisch-geistliche Behörde der Erblande erklärte, daß diese Ministerialhandlungen, rücksichtlich der Dissidenten, durch römisch-katholische Geistliche nicht mehr vollzogen werden könnten, sah man sich, und zwar auf den eignen Wunsch derselben genöthigt, solche damit an die evangelisch-lutherischen Ortspfarrer zu verweisen.

Auch diese Vergünstigung hat solche indeß späterhin nicht mehr befriedigt, vielmehr sind einigemal Tausen, ohne daß dies vorher bekannt worden, gesetzwidrig durch Geistliche, die bei ihnen fungirten, vollzogen worden. Man hat diese Acte jedoch, nachdem die Verrichtung derselben und zwar in einer christlichen Form hinlänglich beglaubigt worden, nachträglich in die evangelischen Kirchenbücher eintragen lassen.

Waren dies im Wesentlichen die materiellen Grundsätze, welche das Verfahren der Staatsregierung, jenen Dissidenten gegenüber, leiteten, so hatte man in formeller Hinsicht noch zu erwägen, ob nicht eine vollständige Veröffentlichung derselben angemessen sei?

So wünschenswerth dies aber auch in mehrfacher Hinsicht unstreitig gewesen sein würde, so erschien es doch um deswillen nicht zulässig, weil jede diesfalls erlassene Verordnung, wenn die Dissidenten dadurch nicht zugleich in engere Grenzen streng zurückgewiesen wurden, den Kreis factischer Toleranz offenbar überschreiten, und das, wenn auch nur indirecte, Zugeständniß eines Privatcultus für solche enthalten mußte.

Dürfte aber diesem Allem zufolge für das in der Sache bisher beobachtete Verfahren, auch selbst in so weit man dabei aus dringenden Rücksichten über die gesetzliche Grenze in etwas hinausgegangen ist, gewiß Billigung zu erwarten sein, so würde sich doch andererseits das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts einer schweren Verantwortung schuldig gemacht haben, wenn dasselbe durch eine noch weiter getriebene Connivenz der fraglichen Religionsgesellschaft, über deren Anerkennung, Duldung oder Behinderung die Gesetzgebung erst noch zu entscheiden hatte, dessen unerwartet, bereits eine solche Ausdehnung hätte gestatten wollen, daß davon späterhin, ohne die größten Inconvenienzen, gar nicht wieder zurückzugehen gewesen wäre.

Referent Abg. D. Haase: Ich werde nun, wenn das Präsidium damit übereinstimmt, den allgemeinen Theil des Berichts hier anknüpfen.

Präsident Braun: Ich bin vollkommen damit einverstanden.

Referent Abg. D. Haase: Der Bericht lautet in seinem allgemeinen Theile so:

Der Hervortritt des Deutsch-Katholicismus ist ein großes und wichtiges Ereigniß unserer Zeit, und es mag nicht geleugnet werden, daß er das größte und wichtigste unter denen werden kann, welche seit der Reformation sich zugetragen haben.

Wer dies in Abrede stellt, wer ihn als eine flüchtige Erscheinung des Tages betrachtet, die eben so plötzlich, wie sie sich gezeigt, wieder verschwinden werde, verkennet die Zustände der Gegenwart und ist ein Fremdling in der Geschichte der lehtvergangenen Jahrhunderte. In der That, der Deutsch-Katholicismus erscheint nicht als eine Pflanze, die über Nacht aus der Erde entsprossen, nicht hervorgegangen aus einem Saamenkorn, das der Zufall verstreut hat, er ist ein Werk, an dem Jahrhunderte gebaut haben. An seiner Wiege hat einst Luther gestanden, Kunst, Wissenschaft und Philosophie haben ihn genährt, die großen Deutschen Leibniz, Lessing, Herder haben ihn geleitet, Wieland, Göthe, Schiller und andere Heroen deutscher Literatur haben ihn unter das Volk geführt. Auch in unserm Vaterlande ist er aufgetreten, von der Menge freudig begrüßt und von vielen Tau-